

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 10. Juli 2009 Geschäftszeichen:
III 39-1.6.2-67/09

Zulassungsnummer:

Z-6.2-1911

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2012

Antragsteller:

Tecnolama S.A.

Ctra. Constanti Km 3, 43206 Reus, SPANIEN

Zulassungsgegenstand:

Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact" als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und elf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.2-1911 vom 9. Februar 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 9. Februar 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der waagrecht bewegten, beidseitig öffnenden, zweiblättrigen Fahrschacht-Zentral-Schiebetür, "PRC2H Compact" genannt, und ihre Anwendung als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 (nach DIN 4102-5)¹.
- 1.1.2 Fahrschachttüren dieser Bauart verhindern im Fahrschacht die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrschacht wirksam entlüftet wird. Die Größe der Rauchabzugsöffnungen richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften. Im Allgemeinen wird ein Querschnitt von 2,5 vom Hundert der Grundfläche des Fahrschachts, mindestens jedoch von 0,1 m², verlangt.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Fahrschachttüren dürfen die in der Tabelle angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten.
Die zugehörigen Wandöffnungen dürfen die in der Tabelle angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

| Typenbezeichnung | lichter Durchgang Breite x Höhe [mm] | Wandöffnung Breite x Höhe [mm] |
|------------------|---|-----------------------------------|
| PRC2H Compact | min 700 x 2000 | min 990 x 2215 |
| | max 1100 x 2100 | max 2350 x 2315 |

- 1.2.2 Die Fahrschachttür darf in folgende feuerbeständige Wände eingebaut werden:
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen der Steifigkeitsklasse 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
 - Wände aus Beton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15 oder nach DIN 1045-1⁴ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Fahrschachttüren müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben der Anlagen 1 bis 11 sowie den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"⁵ entsprechen. Die Fahrschachttüren bestehen im Wesentlichen aus den Türblättern, den Zargen, dem Kämpfer und der Schwelle. Die Türblätter müssen zentral nach beiden Seiten öffnen.



¹ DIN 4102-5: 1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 1053-1: 1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

³ DIN 1045: 1988-07 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung

⁴ DIN 1045-1: 2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion

⁵ Die "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" sind beim DIBt hinterlegt.

2.1.2 Türblätter

Jedes Türblatt muss aus einem 1,0 mm dicken Stahlblech (Deckblatt) und einem darin eingeklemmten, punktuell verschweißten und zur Verstärkung U-förmig ausgewölbten 0,8 mm dicken Stahlblech (Hinterblatt) bestehen.

Diese doppelwandige Konstruktion wird oben und unten durch horizontal angeordnete Verstrebungen aus 1,5 mm dickem, abgewinkelten Stahlblech ausgesteift.

Schachtseitig ist eine Lage der Feuerschutzfolie "ADVIN BIFIRE" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis 16-902 026 000 a der MPA Stuttgart in das Türblatt eingelegt und über vier angenietete oder mit Blechschrauben angeschraubte, horizontale Blechstreifen gehalten. Zusätzlich sind im oberen Drittel des Türblattes zwei Lagen der Feuerschutzfolie "ADVIN BIFIRE" anzuordnen.

Im Bereich der seitlichen Überlappung ist über die gesamte Bauteilhöhe eine Lage ($B \times D = 15 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$) des dämmschichtbildenden Baustoffes "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 oder "INTUMEX-L" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-80 angeordnet.

Die Türblätter sind oben über je zwei Schrauben M8 an dem Laufwagen aufgehängt.

Am unteren Rand muss ein abgekantetes Stahlblech angeschweißt sein. An diesem sind die unteren Türhalterungen aus 2,0 mm dickem Stahlblech, die in die Schwelle hineingeführt werden, angeschraubt.

2.1.3 Rahmen

Der Rahmen muss aus den Zargen, dem Kämpfer und der Schwelle bestehen. Alle Teile müssen miteinander verbunden sein. An den Öffnungsseiten besteht die Zarge jeweils aus einem Pfosten, an dem ein Seitenteil befestigt ist.

Die Pfosten müssen aus 1,5 mm dickem, mehrfach abgekanteten Stahlblech bestehen und bilden den Öffnungsbereich für das jeweilige Türblatt. Die Pfosten können entsprechende Steuereinrichtungen beinhalten und müssen mit Be- und Entlüftungsöffnungen versehen sein, die eine Entlüftung von unten nach oben in den Schacht ermöglichen (siehe DIN 18091⁶, Abschnitt 5.1.3).

Die Zargen (Seitenteile) müssen aus 1,5 mm bzw. 1,0 mm dickem, abgekanteten Stahlblech bestehen.

Die Pfosten und die Zargen (Seitenteile) sind gemäß den Anlagen 2 und 3 mit einer Lage der Feuerschutzfolie "ADVIN BIFIRE" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis 16-902 026 000 a der MPA Stuttgart und dem dämmschichtbildenden Baustoff "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 oder "INTUMEX-L" gemäß bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-80 belegt.

Der Kämpfer muss aus 1,5 mm dickem, abgekanteten Stahlblech bestehen und ist an der 2,0 mm dicken mechanischen Traverse befestigt. An der Traverse müssen die Laufschiene und der Schließmechanismus befestigt sein. Überschreitet die von der Etagenseite gemessene, sichtbare Höhe des Kämpfers das Maß von 100 mm, müssen schachtseitig zwei Lagen der Feuerschutzfolie "ADVIN BIFIRE" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis 16-902 026 000 a der MPA Stuttgart eingelegt werden.

Der seitliche und obere Abschluss zur Fahrtschachtwand erfolgt über 1,5 mm dicke Spaltabdeckungen aus Stahlblech.

Die Schwelle muss aus dem Schwellenunterbau, einem 3,0 mm dicken, mehrfach abgekanteten Stahlblech und einem Schwellenprofil aus Aluminium bestehen. Der Schwellenunterbau ist über einen 4,0 mm dicken, durchgehenden Schwellenwinkel aus Stahlblech an der Fahrtschachtwand befestigt. Eine an den Schwellenunterbau angeschraubte

⁶

DIN 18091: 1993-07

Fahrschacht-Schiebetüren für Fahrschächte mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90



Schürze aus 1,5 mm dickem Stahlblech muss als Notbegrenzung für die Türblätter bei Wegschmelzen der Aluminiumschwelle im Brandfall vorhanden sein.

2.1.4 Überdeckung

Die Zargen, der Kämpfer und die Türblätter müssen gemeinsam ein Labyrinth bilden.

Die Mindestüberdeckungsmaße betragen:

- jeweils links bzw. rechts zwischen Türblatt und Zarge 13,0 mm,
- im Mittelstoßbereich 15,0 mm,
- zwischen den Türblättern und dem Kämpfer 2,6 mm,
- zwischen den unteren Türblatthalterungen und der Schürze 10,0 mm.

2.1.5 Luftspalte

Der Luftspalt im Mittelstoßbereich darf höchstens 1,0 mm betragen. Der Luftspalt zwischen Türblatt und Schwelle darf höchstens 5,0 mm betragen. Innerhalb der Labyrinthdichtungen der Türblätter an den Öffnungsseiten darf, bezogen auf die Querschnittsebene des Labyrinths, kein durchgehender Luftspalt vorhanden sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Fahrschachttür

Bei der Herstellung der Fahrschachttür sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feibleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10142⁷ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Fahrschachttür und der Lieferschein der Fahrschachttür oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Kennzeichnung an der Fahrschachttür muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact" als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.2-1911
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden. Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle in das Stahlblech der Fahrschachttür eingeprägt werden.



⁷

DIN EN 10142: 1995-08

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fahrschachttür mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"⁵ muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung der Fahrschachttür nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fahrschachttüren eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Fahrschachttüren ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"⁵ entsprechen. Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit der Fremdüberwachungsstelle abzustimmen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn jeder Fertigungsserie jeden Typs ist die erste Fahrschachttür auf Übereinstimmung zu prüfen
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jeder 30. Fahrschachttür durchzuführen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigenen Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Fahrschachttüren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Fahrschachttür ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fahrschachttür durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2 für die Fahrschachttür festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass die Feuerschutzfolie und der dämmschichtbildende Baustoff nur verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Angrenzende Bauteile

Die zur Aufhängung und Führung der Fahrschachttüren erforderlichen Teile müssen an feuerbeständigen Wänden nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

3.2 Wandbefestigung

Die Fahrschachttür ist oben an der mechanischen Traverse über mindestens zwei Befestigungswinkel aus 3,0 mm dickem Stahlblech mit je einem Bolzen M8 an der Schachtwand zu befestigen.

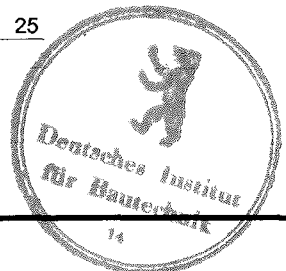
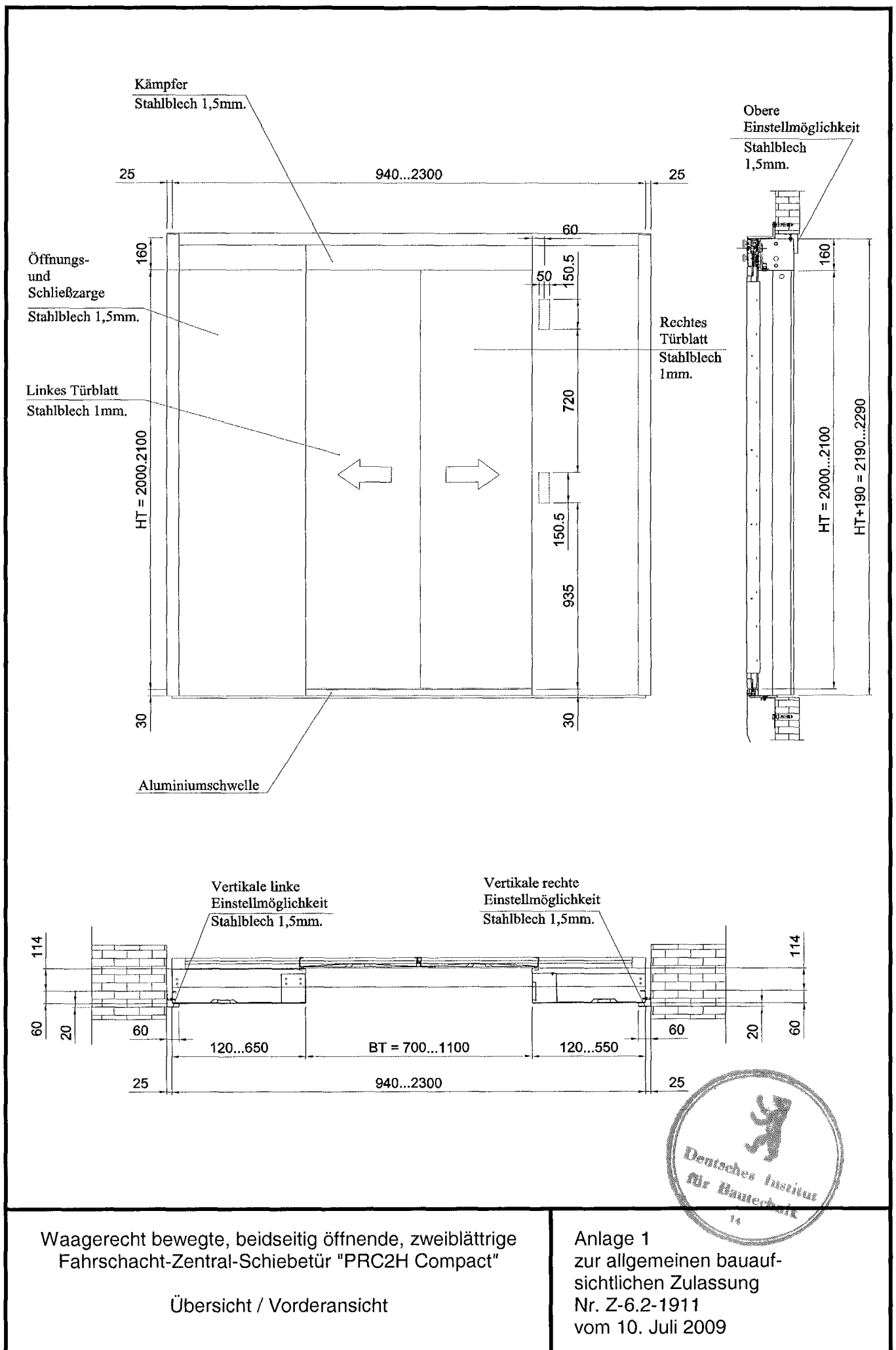
Die Fahrschachttür ist unten am Schwellenunterbau über einen durchgehenden 4,0 mm dicken Schwellenwinkel mit mindestens drei Bolzen M8 an der Schachtwand zu befestigen.

Beim Einbau in Mauerwerk müssen durchgehende Bolzen mit Ankerplatten verwendet werden.

Für den Einbau in Betonwänden dürfen anstelle der durchgehenden Bolzen wahlweise auch Dübel oder Hakenkopfschrauben in einbetonierten Ankerschienen verwendet werden. Die verwendeten Dübel oder Ankerschienen müssen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

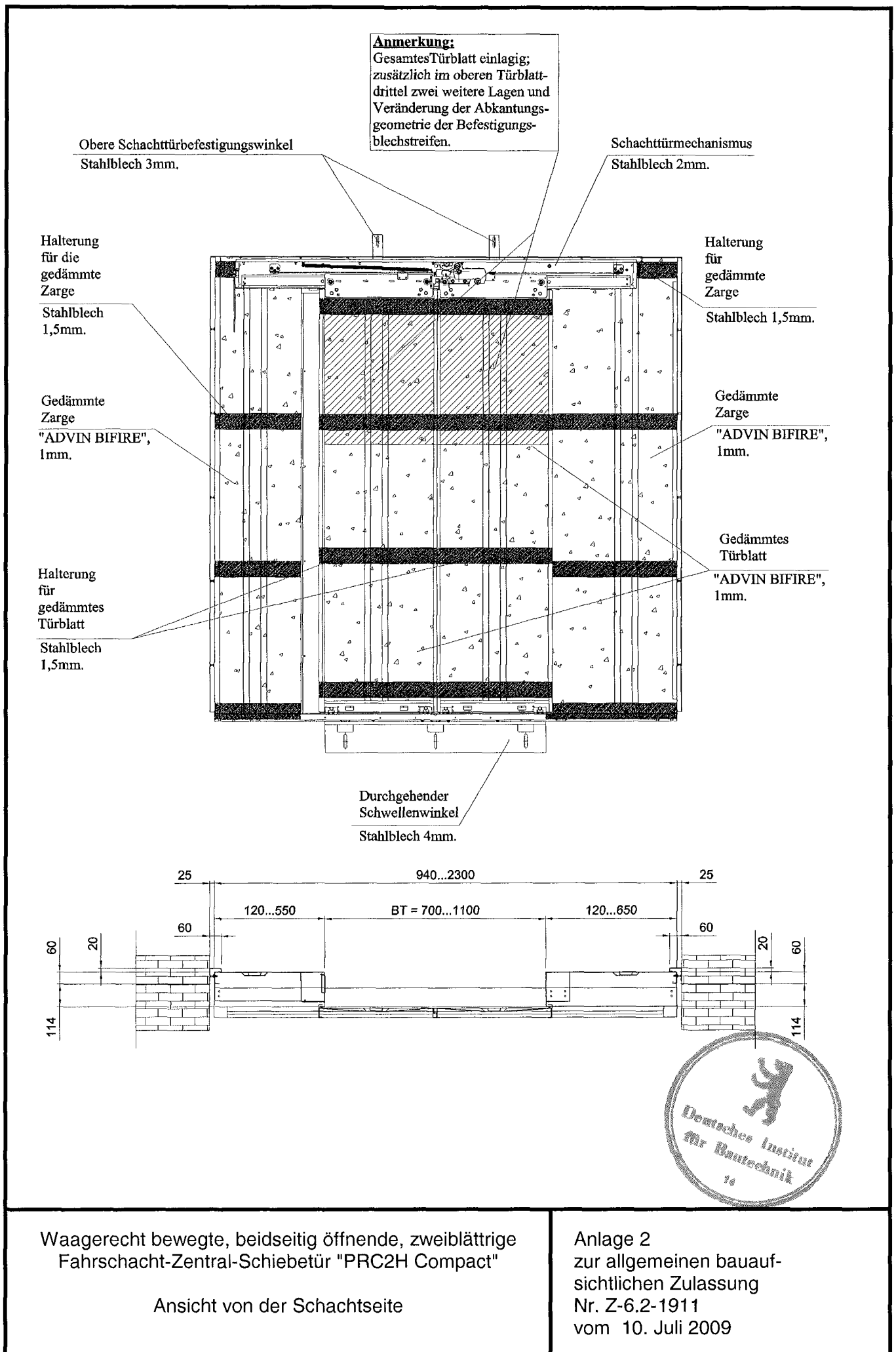
Bolze





Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact"
 Übersicht / Vorderansicht

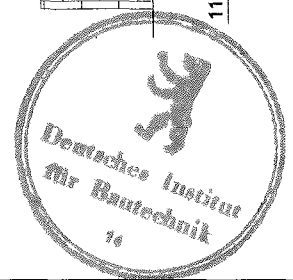
Anlage 1
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1911
 vom 10. Juli 2009

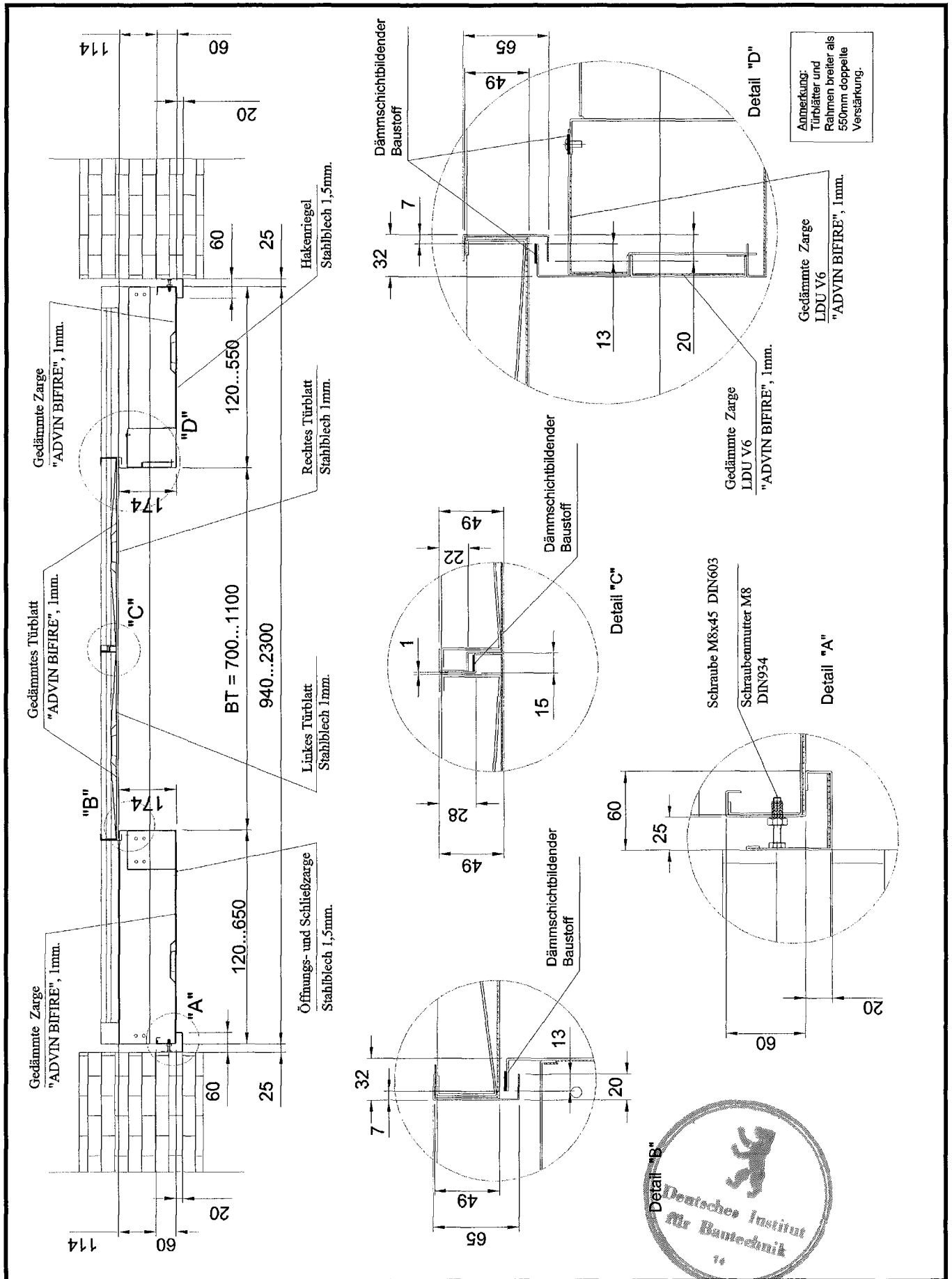


Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact"

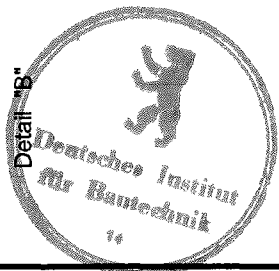
Ansicht von der Schachtseite

Anlage 2
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1911
 vom 10. Juli 2009



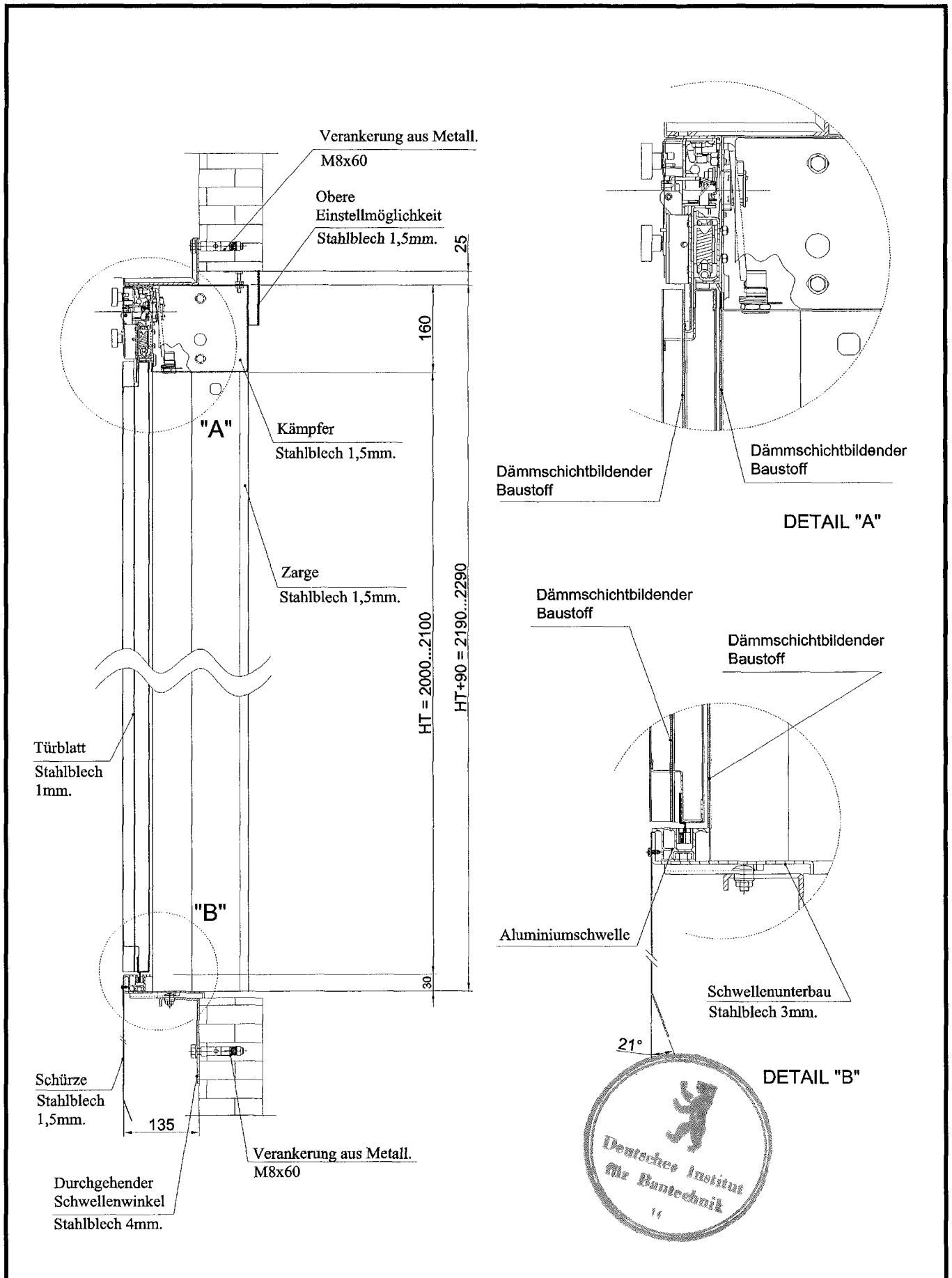


Anmerkung:
Türblätter und
Rahmen breiter als
550mm doppelte
Verstärkung.



Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact"
Horizontalschnitt / Draufsicht

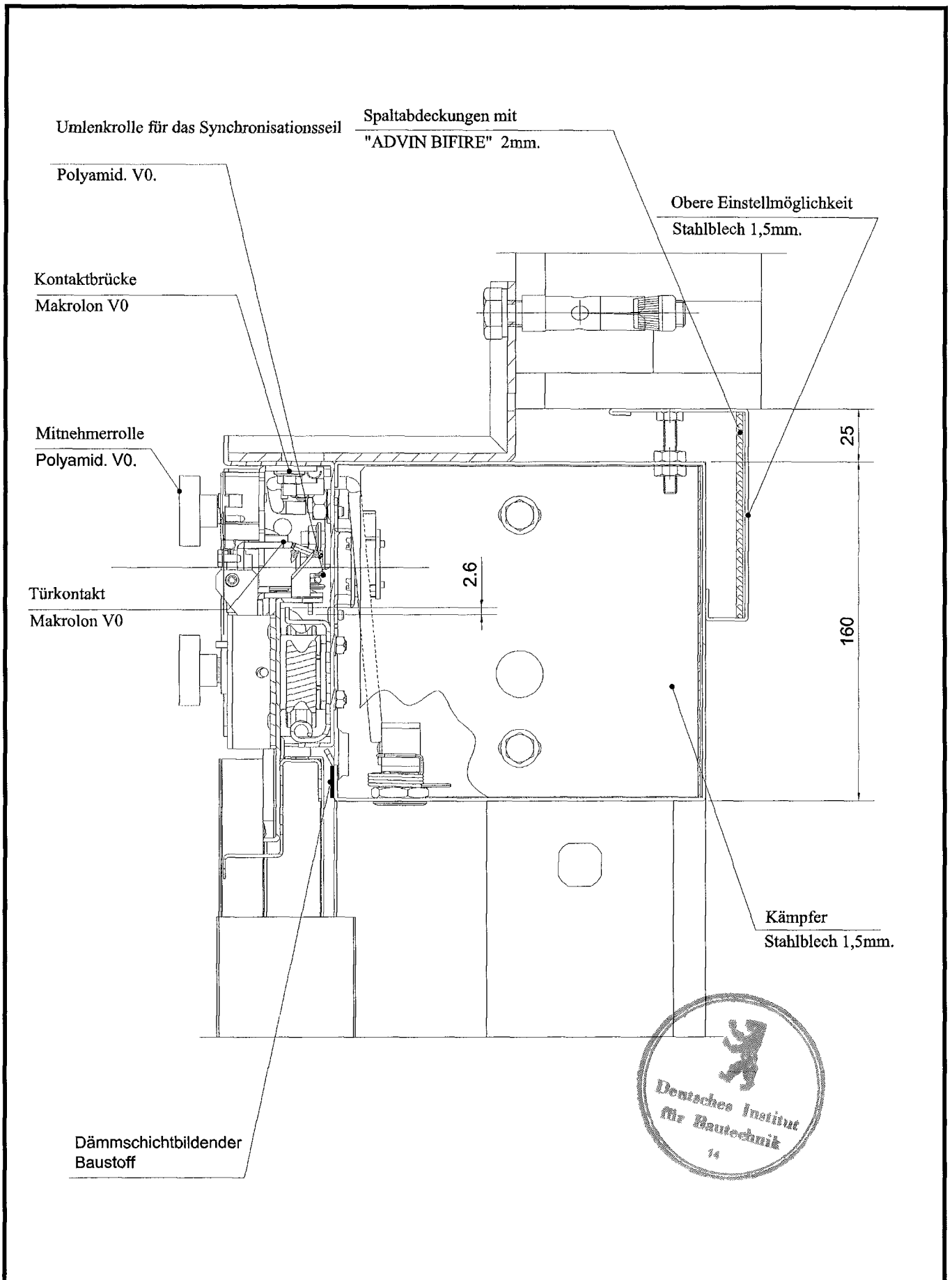
Anlage 3
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1911
vom 10. Juli 2009



Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact"

Vertikalschnitt / Seitenansicht

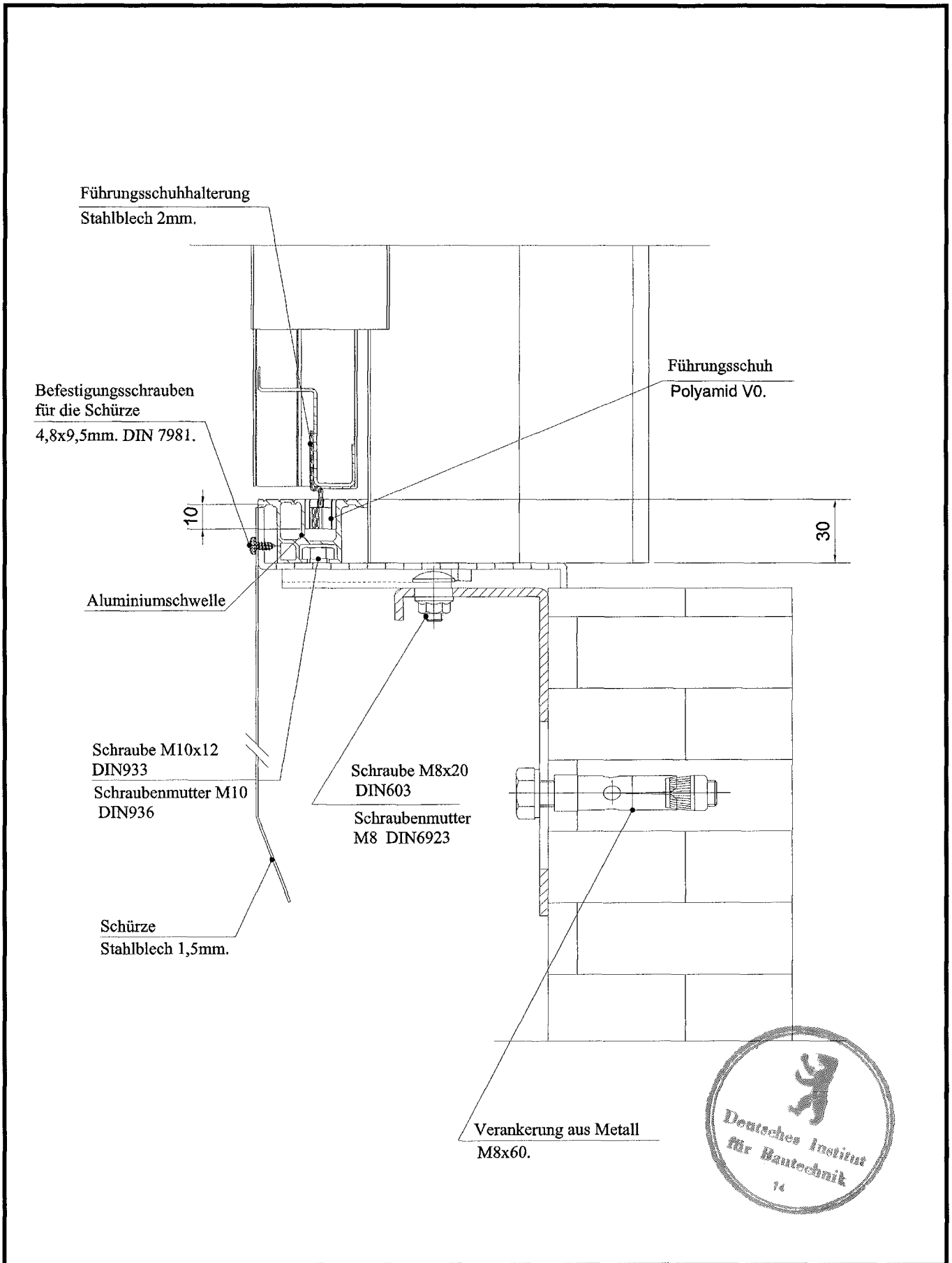
Anlage 4
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1911
 vom 10. Juli 2009



Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact"

Detail Kämpfer

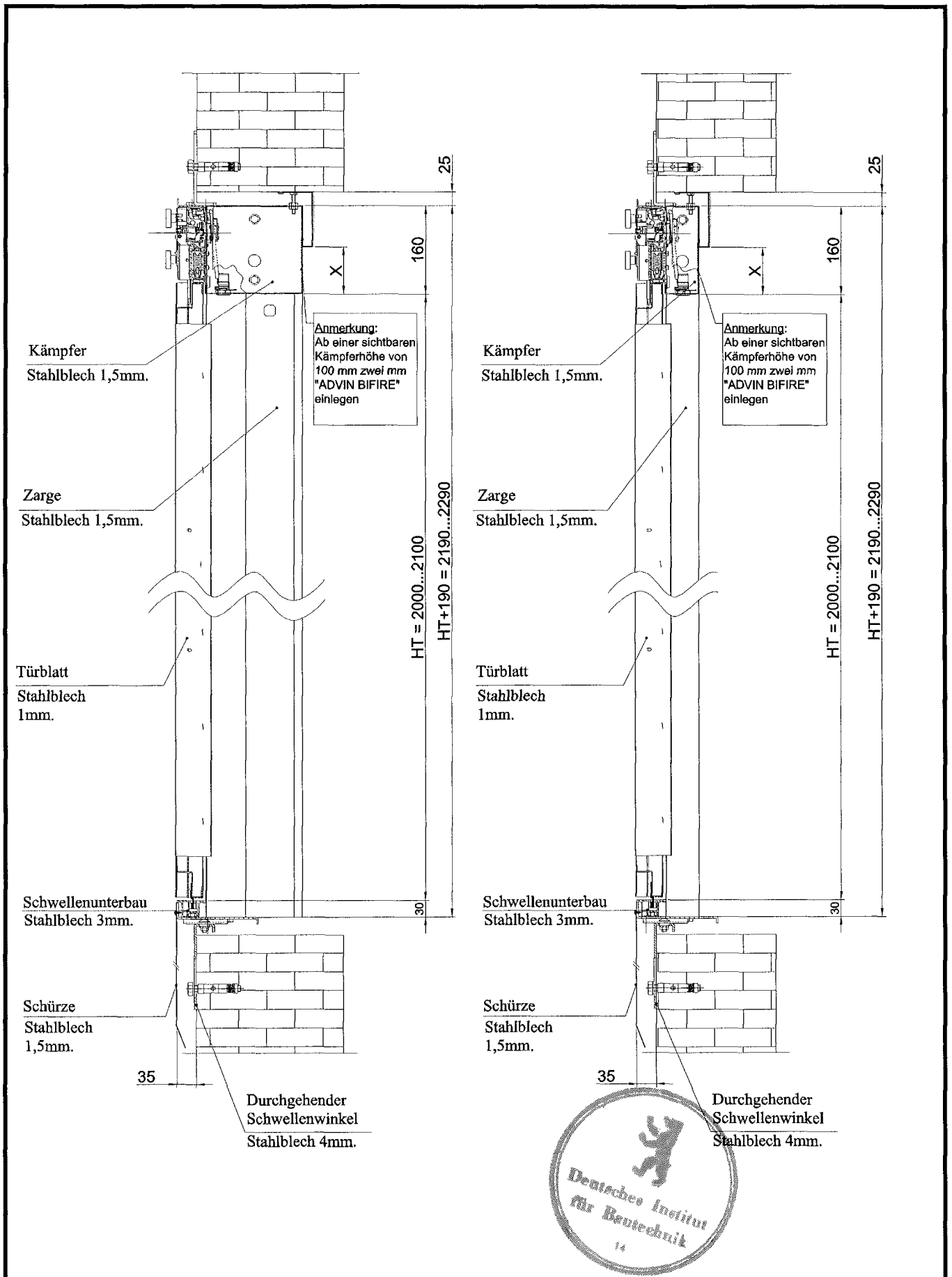
Anlage 5
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1911
vom 10. Juli 2009



Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact"

Schwelle im Detail

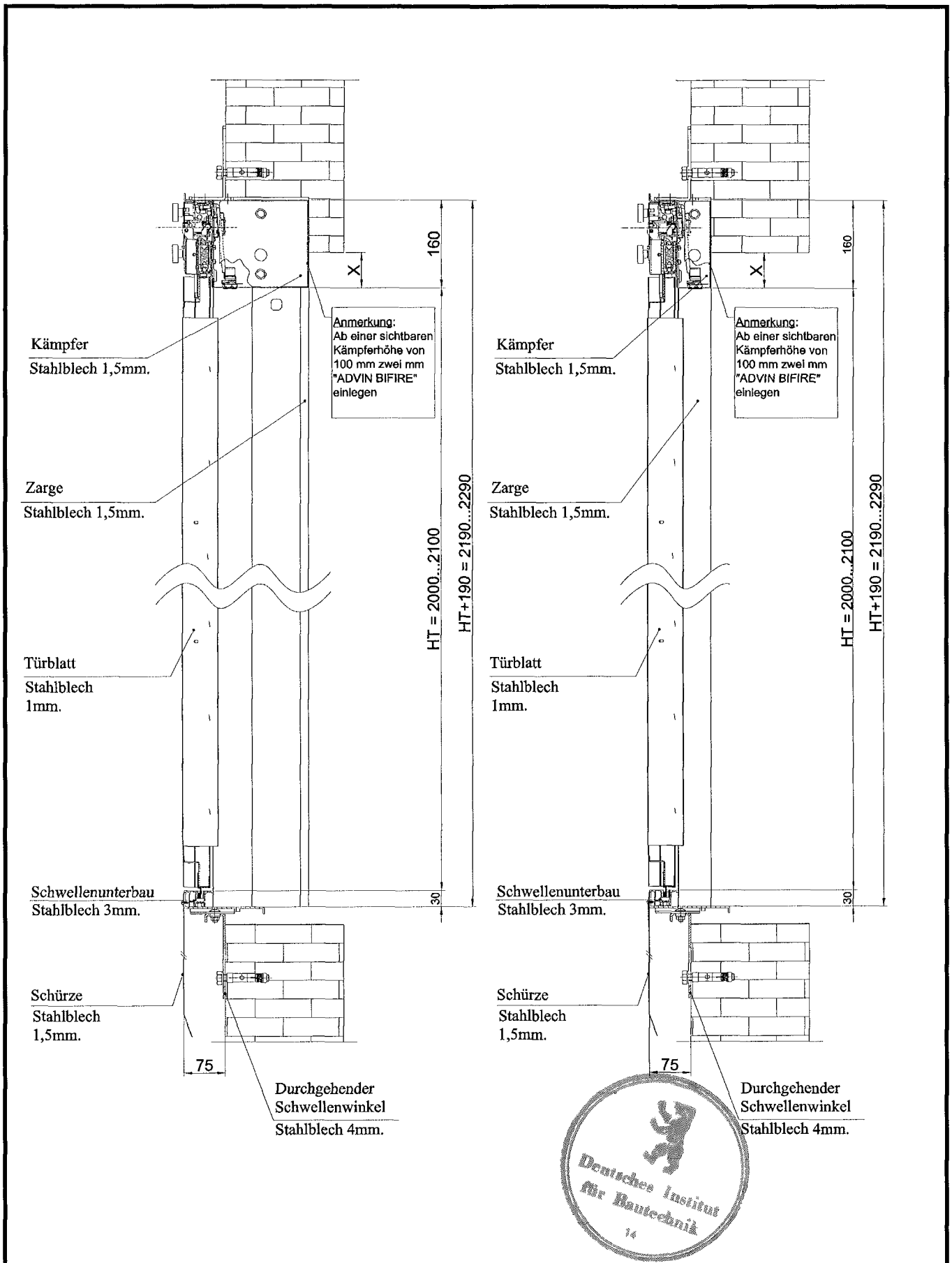
Anlage 6
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1911
vom 10. Juli 2009



Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact"

Komponenten für Ausführung TSW35

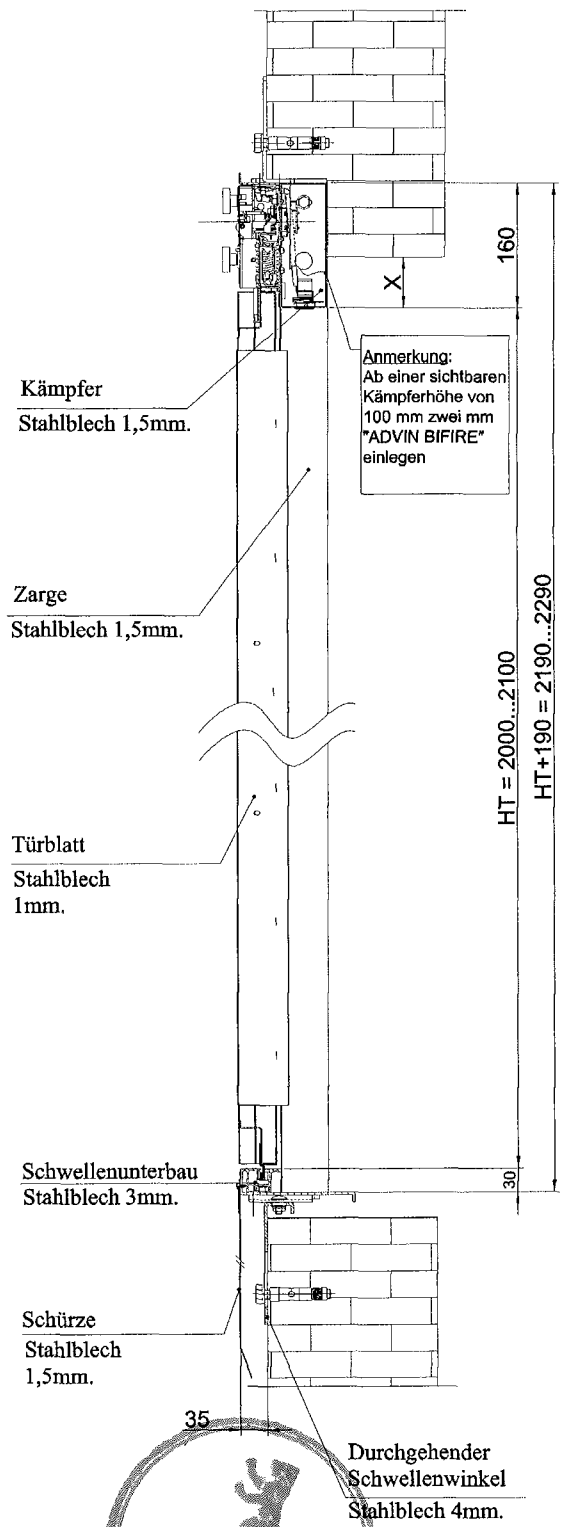
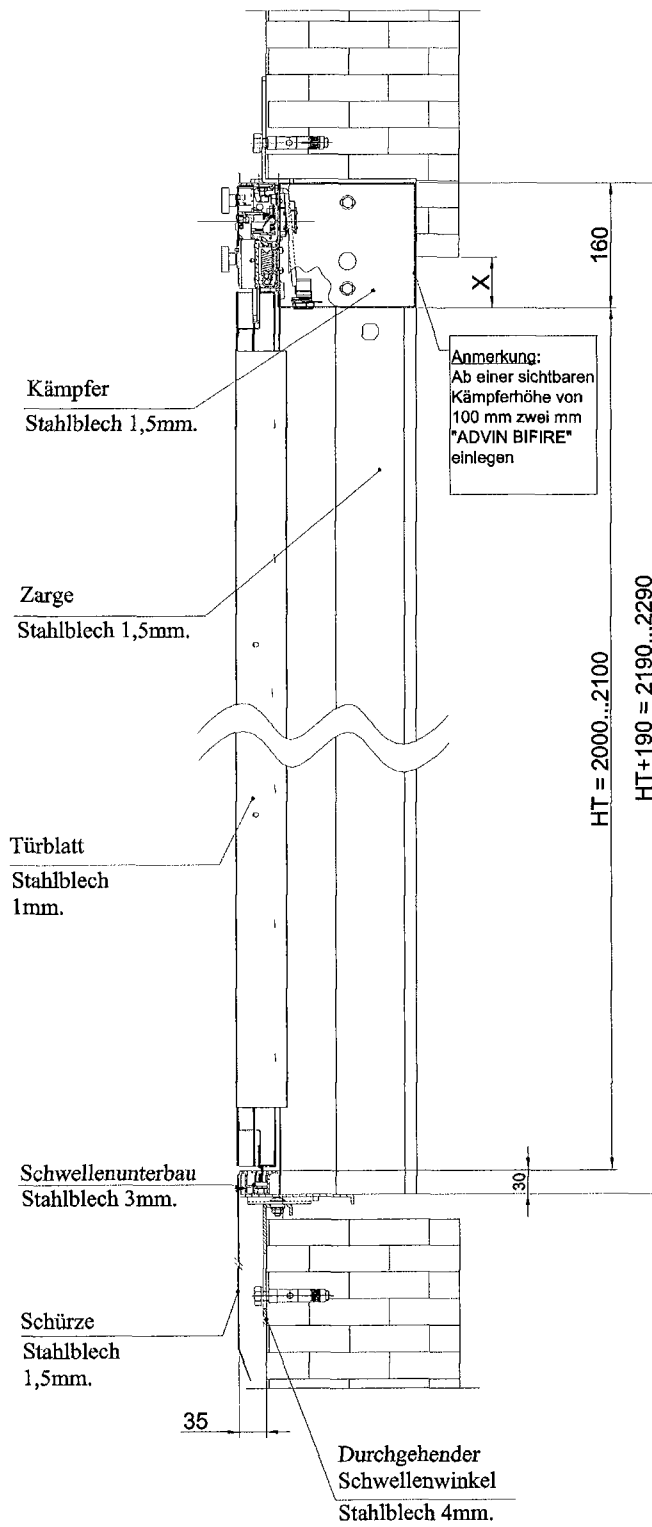
Anlage 7
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1911
vom 10. Juli 2009



Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact"

Komponenten für Ausführung TSW75

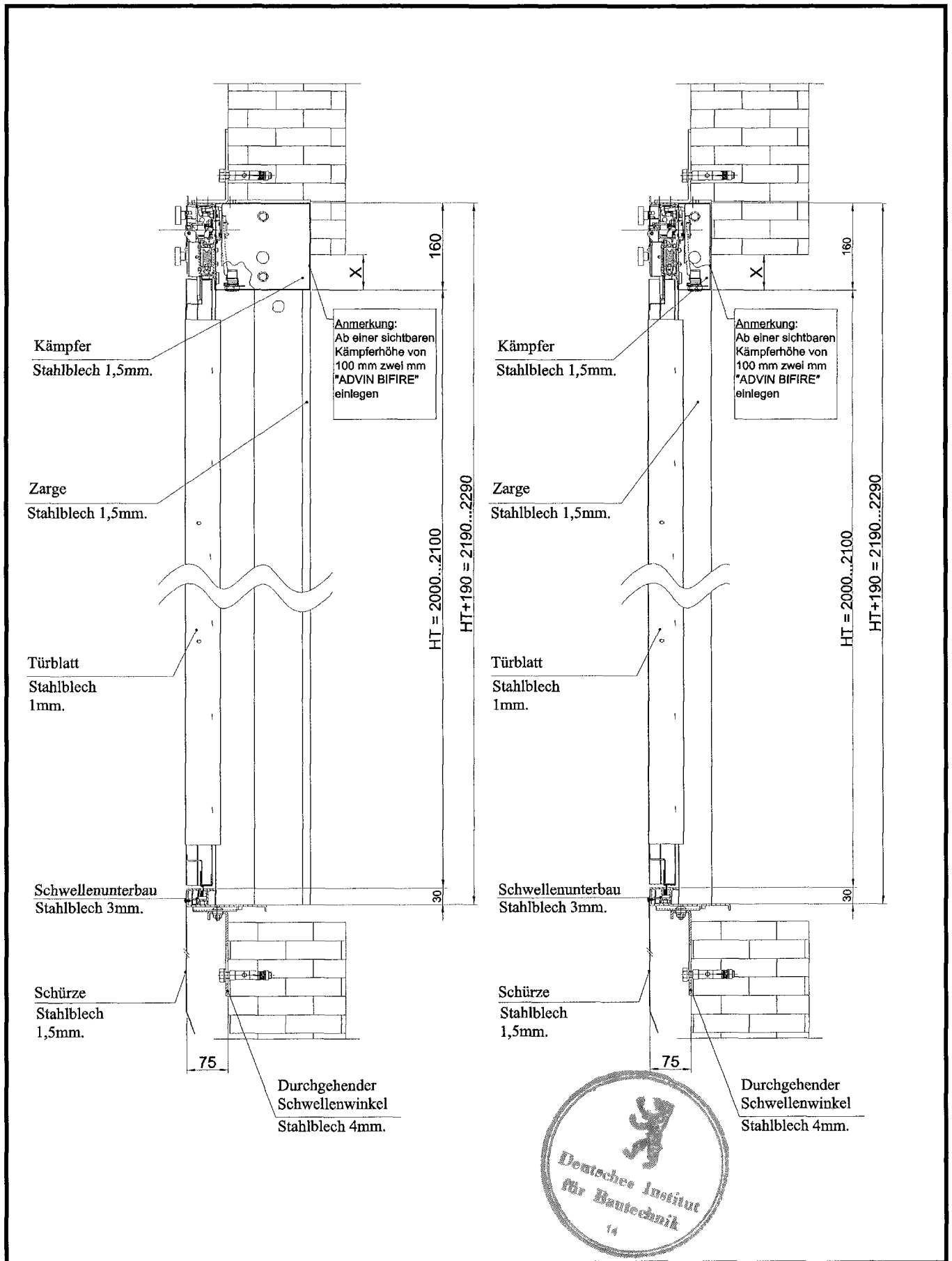
Anlage 8
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1911
vom 10. Juli 2009



Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact"

Komponenten für Ausführung TSW35 (ohne Schutzvorrichtung)

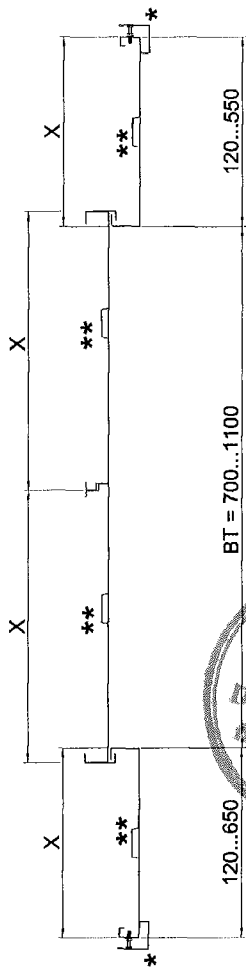
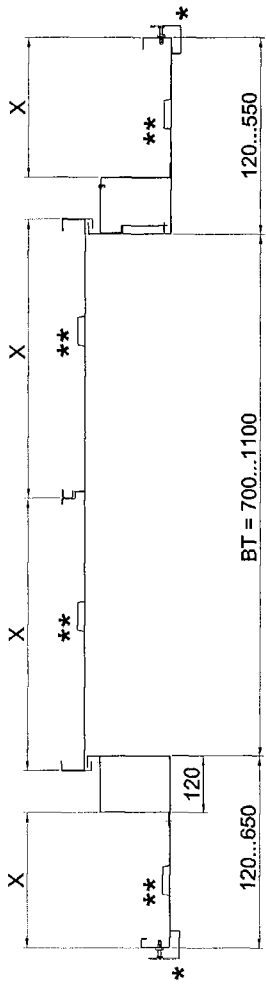
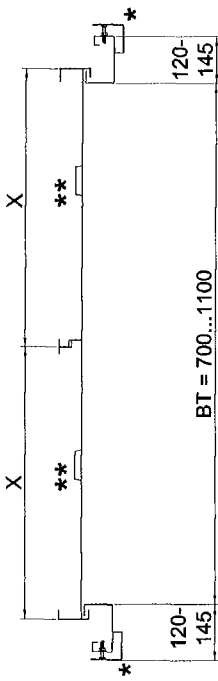
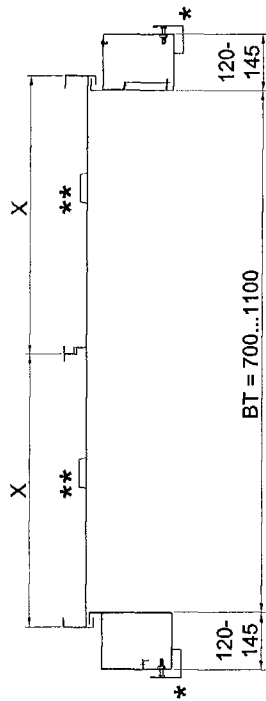
Anlage 9
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1911
vom 10. Juli 2009



Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact"

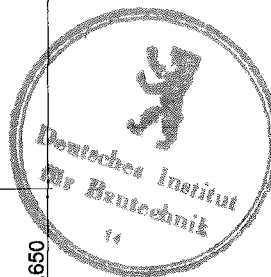
Komponenten für Ausführung TSW75 (ohne Schutzvorrichtung).

Anlage 10
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1911
vom 10. Juli 2009



(*) Einstellung der seitlichen und oberen Komponenten (Anlagen 7,8).
Einstellung ohne seitlichen und oberen Komponenten (Anlagen 9,10).

(**) $300 \geq X \leq 550$ = 1 senkrechte Verstärkung.
 $X > 550$ = 2 senkrechte Verstärkungen.



Waagrecht bewegte, beidseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Zentral-Schiebetür "PRC2H Compact"

Komponenten für Ausführung TSW115 (ohne
Schutzvorrichtung).

Anlage 11
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1911
vom 10. Juli 2009